

[...Haushaltssatzung...]	Paul Schumacher/Jens Augustesen/Niels Peter Benedens/Christian Erdmann/Holger Obermann/Brigitte Scheiper/Barbara Nitsche/Hagen Schönmeier/Monika Prochnow/Dietmar Liese/Stephan Tomerius/Matthias Dombert	Praxis der Kommunalverwaltung	B 1 Br
--------------------------	---	-------------------------------	--------------



Juli 2009

7.8 [...Haushaltssatzung...]

Die **Haushaltssatzung** schafft nur die Ermächtigung für Ausgaben, begründet aber keine Ansprüche Dritter oder Verpflichtungen der Gemeinde, so dass bei der Entscheidung über die Haushaltssatzung grundsätzlich kein Mitwirkungsverbot besteht. Etwas anderes kann gelten, wenn die Streichung eines konkreten Ansatzes beantragt wird, so dass feststeht, dass bei Annahme des Streichungsantrags eine Auszahlung von Zuwendungen nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

Gemeindevertreter A ist Vorstandsmitglied des Tennisclubs Rot-Weiß. Der Verein hat wie andere Sportvereine jährlich Zuwendungen für die Jugendarbeit erhalten. Im Zuge von Sparmaßnahmen sollen die Zuwendungen für die Jugendarbeit der Sportvereine gestrichen werden. Gemeindevertreter A ist als befangen anzusehen, da die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 in seiner Person gegeben sind.

Die Sportvereine, die Jugendarbeit betreiben, können nicht als Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf angesehen werden (so zu Recht *Schaaf*, a. a. O., Erl. 4.11; a. A. *Schmitz*, Verwaltungsrundschau 1997 S. 58).

Soweit allerdings **allgemeine Förderungsrichtlinien** beschlossen werden sollen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen Vereine im allgemeinen Zuschüsse erhalten können, so kann ein Vorstandsmitglied auch dann mitwirken, wenn sein Verein wie andere Vereine mit Zuschüssen rechnen kann. Insoweit ist das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben. Das Merkmal wäre allerdings dann erfüllt, wenn nur der Verein des Vorstandsmitglieds, das Gemeindevertreter ist, betroffen wäre (vgl. *Schaaf*, a. a. O., Erl. 4.7).